

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrergasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82 - GE 989
Datum:	23. NOV. 1989
Verteilt	24. Nov. 1989

LAD-VD-9165/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
30.800/97-V/3/1989	Dr. Grüner		2152	21. Nov. 1989

Betrifft

Gleichbehandlungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das vom Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine weitere Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt. Art. I Z. 17 bis 19 des Entwurfes sind nach Ansicht der NÖ Landesregierung allerdings verfassungswidrig. Diese Bestimmungen entsprechen zum größten Teil wörtlich dem Art. I Z. 1 bis 3 des Entwurfes und ermöglichen es dem Landesgesetzgeber nicht mehr, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Vertritt man allerdings die Ansicht, es handle sich bei diesen als "Grundsatzbestimmungen" bezeichneten Regelungen nicht um unmittelbar anwendbare Normen, so wäre Art. I Z. 1 bis 3 zu unbestimmt geregelt und daher seinerseits verfassungswidrig.

Durch die Verwendung identer Formulierungen wird deutlich, daß hier entweder der Bundes-Grundsatzgesetzgeber bei der Formulierung seine Kompetenz überschritten hat oder - auf der anderen Seite - dem Bestimmtheitsgebot von Gesetzen widersprechende Normen geschaffen hat. Denn entweder sind die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen im Widerspruch zu Art. 18 B-VG unterdeter-

- 2 -

minierte, oder es ist das Grundsatzgesetz im Widerspruch zu Art. 12 B-VG überdeterminiert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9165/12

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



